

# **Satzung des Erlebnissportverbandes „Apricus“ e.V. und der „Apricus“-Jugend**

vom 13.02.1993, zuletzt geändert auf der Hauptversammlung am 04.09.2021 in der Jugendherberge Wandlitz, Prenzlauer Chaussee 146, 16348 Wandlitz

## **Präambel**

Der Erlebnissportverband „Apricus“ e.V. sowie die „Apricus“-Jugend (im folgenden „Apricus“) ist direkter Nachfolger der Anhaltinischen Radtouristikgruppe „Apricus“ im RKB Solidarität e.V.. Der Verband setzt dessen Tradition in der Förderung der Jugendarbeit und des Sports fort.

Besonderes Augenmerk wird auf den Erlebnissport in seiner gesamten Vielfalt sowie auf das intensive Erleben von Umwelt und Natur durch sportliche Aktivitäten gelegt.

## **§ 1 – Name und Sitz**

1. Der Verband führt den Namen Erlebnissportverband „Apricus“ e.V.
2. Die Apricus-Jugend ist der eigenständige Jugendverband im Erlebnissportverband „Apricus“ e.V.
3. Der Verband hat seinen Sitz in Bernburg/Anhalt. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Stendal eingetragen. Gerichtsstand ist Bernburg.

## **§ 2 – Zweck und Aufgaben**

1. „Apricus“ ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Der Verband bekennt sich zum freiheitlich-demokratischen Rechtsstaat. Die Ideen des gemeinsamen Hauses Europa sowie der Olympiade werden bejaht. Internationalismus sowie Pflege und Schutz der Umwelt werden gefördert.
2. Im einzelnen verfolgt „Apricus“ folgende Zwecke und Aufgaben:
  - 2.1 Durchführung und Gestaltung von ein- und mehrtägigen volks- und leistungssportlich orientierten Veranstaltungen mit Jugendlichen in den Bereichen Radsport, Wandern und Bergsport, Wassersport und Wintersport
  - 2.2 Verbindung dieser Veranstaltungen mit intensivem Erleben der Natur und Umwelt und Erkennen der Notwendigkeit der Erhaltung und des Schutzes der Umwelt
  - 2.3 Förderung des Sports als Kommunikationsmittel
  - 2.4 Bildung und Erziehung von Jugendlichen, Vermittlung von natur- und heimatkundlichen sowie kulturellen und historischen Kenntnissen in ein- und mehrtägigen Jugendbildungsveranstaltungen
  - 2.5 Vermittlung von Toleranz und gegenseitiger Akzeptanz, von Gleichwertigkeit in der Verschiedenartigkeit zwischen Menschen unterschiedlicher Herkunft, Nationalität, Geschlechter, Generationen sowie weltanschaulicher und religiöser Auffassungen.
  - 2.6 Durchführung von Wettkämpfen und Erlebarmachung von Grenzerfahrungen, Vermittlung der Einschätzung der eigenen Leistungsfähigkeit
  - 2.7 Besondere Förderung für lernbehinderte und sozial benachteiligte Jugendliche

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verband ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die finanziellen Mittel des Verbandes werden aufgebracht durch Beiträge der Mitglieder, Spenden, Sammlungen und Erträge aus Veranstaltungen sowie Zuschüsse der öffentlichen Hand.

## § 4 Finanzen

1. Mittel des Verbandes dürfen nur für die Verfolgung satzungsgemäßer Zwecke verwendet werden. Eine Ansammlung von Vermögen darf nur im Rahmen der Erfüllung satzungsgemäßer Aufgaben erfolgen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. **Die Details sind in der Finanzrichtlinie Apricus e.V. geregelt. Deren inhaltliche Ausgestaltung obliegt dem Präsidium.**
2. Jährlich ist vom Schatzmeister ein schriftlicher Bericht über die finanzielle Situation von Apricus zu erstellen und vom Präsidium zu bestätigen.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Das gilt auch im Falle des Ausscheidens aus dem Verband oder der Auflösung desselben.

## § 5 Organe

1. Ordentliche Organe sind
  - 1.1 die Hauptversammlung
  - 1.2 das Präsidium
2. weitere Organe sind
  - 2.1 die Revisionskommission
  - 2.2 die Schiedskommission
3. Das Präsidium entscheidet über die Einstellung hauptamtlicher Mitarbeiter. Hauptamtliche Mitarbeiter sollen zum Zwecke der Jugendarbeit eingestellt werden.
4. Der Verband wird nach außen vertreten durch den Präsidenten, den Schatzmeister und den Vizepräsidenten für Mitgliederangelegenheiten. Rechtsverbindliche Erklärungen haben Gültigkeit, wenn sie von jeweils zwei der drei vertretungsberechtigten Personen abgegeben werden. Im Verhinderungsfall des Präsidenten wird vom Präsidium aus dessen Reihen ein amtierender Präsident gewählt.

## § 6 Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung (HV) ist das höchste Organ des Verbandes. Sie ist die Versammlung aller Mitglieder im Sinne des Gesetzes.
  - 1.1 Die HV findet mindestens alle drei Jahre statt.
  - 1.2 Wenn mindestens 1/3 aller Mitglieder schriftlich den Antrag auf Durchführung einer außerordentlichen HV stellen, hat das Präsidium innerhalb von 4 Wochen nach Eingang des Antrages die außerordentliche HV einzuberufen. Dem Präsidium obliegt ebenfalls die Einberufung einer außerordentlichen HV.
2. Die Aufgaben der HV sind:
  - 2.1 Entgegennahme der Berichte der Mitglieder des Präsidiums und der Fachreferenten sowie der Revisions- und der Schiedskommission
  - 2.2 Entlastung der neu zu wählenden Organe
  - 2.3 Wahl des Präsidiums und der Fachreferenten
  - 2.4 Wahl der Revisions- und der Schiedskommission
  - 2.5 Beratung und Entscheidung der vorliegenden Anträge
  - 2.6 Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
3. Sitz und Stimme auf der HV haben die auf der HV gewählten Mitglieder des Präsidiums und die Fachreferenten sowie alle nicht beitrags säumigen delegierten Mitglieder der Ortsvereine, in denen der Verband tätig ist.  
Die Gesamtdelegiertenzahl auf der HV wird auf maximal 80 Personen festgesetzt. Jeder Ortsverein, in dem eine Ortsgruppe oder ein Einzelmitglied tätig ist, erhält jeweils ein Grundmandat. Die übrigen Mandate werden nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren auf die

- Ortsvereine aufgeteilt. Die Delegierten eines Ortsvereins sind durch eine HV des Ortsvereins zu wählen.
4. Wenn der Verband bis zu 80 Mitglieder hat, erhält, abweichend von § 6 Absatz 3, jedes Verbandsmitglied Sitz und Stimme auf der HV, wenn es seinen Mitgliedsbeitrag ordnungsgemäß entrichtet hat.
  5. Die HV ist beschlussfähig, wenn mindestens 30 % der stimmberechtigten Delegierten anwesend sind. Sollte die HV nicht beschlussfähig sein, ist durch das Präsidium unverzüglich eine neue HV einzuberufen, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist.
  6. Die Wahlen erfolgen geheim. Erreicht im ersten Wahlgang keiner der Kandidaten die absolute Mehrheit, so findet im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden bestplatzierten Kandidaten des ersten Wahlgangs statt.
  7. Bestehen Zweifel über die Wählbarkeit eines Kandidaten, so entscheidet die HV vor dem Wahlgang über dessen Zulassung.
  8. Die Amtsdauer der Mitglieder der zu wählenden Organe endet mit dem Abschluss der Neuwahlen auf der nächsten HV. Sie behalten jedoch ihr Stimmrecht bis zum Ende der HV bei. Eine frühere Abberufung ist nur bei Vorliegen besonderer Gründe durch eine außerordentliche HV möglich. Scheidet im Laufe einer Amtsperiode ein Mitglied durch Tod, Amtsniederlegung oder Ausschluss aus dem Verband aus, wählt das Präsidium einen Nachfolger.
  9. Die Abstimmung über alle Anträge erfolgt mit Stimmenmehrheit. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.
  10. Anträge sind mindestens 4 Wochen vor der HV an das Präsidium schriftlich einzureichen. Dringlichkeitsanträge werden durch schriftliche Einbringung mit schriftlicher oder fernmündlicher Zustimmung von mindestens 10 stimmberechtigten Delegierten in die Tagesordnung aufgenommen.
  11. Die Tagesordnung und die Anträge werden des Stimmberechtigten spätestens zwei Wochen vor der HV zugesandt.
  12. Von der HV wird ein Protokoll erstellt. Der Schriftführer wird von der HV gewählt.
  13. Der Tagungsleiter der Hauptversammlung und die Wahlkommission werden vom Präsidium vorgeschlagen und von den Delegierten der HV gewählt.

## **§ 7 Das Präsidium**

1. Das Präsidium besteht aus:
  - 1.1 dem Präsidenten
  - 1.2 dem Vizepräsidenten für Mitgliederangelegenheiten
  - 1.3 dem Vizepräsidenten für sportliche Tätigkeiten und Jugendarbeit
  - 1.4 dem Schatzmeister
2. Wird ein Ehrenpräsident gewählt, gehört er dem Präsidium mit beratender Stimme an.
3. Das Präsidium hat folgende Aufgaben
  - 3.1 Festsetzung des Haushaltes
  - 3.2 Abnahme der Finanzberichte
  - 3.3 Geschäftstätigkeit und Verwaltung, Vertretung der Verbandsinteressen und Durchsetzung der Beschlüsse der HV
  - 3.4 Öffentlichkeitsarbeit
  - 3.5 Vor- und Erarbeitung von Initiativen zur Verbandsentwicklung
  - 3.6 Entscheidung über die Höhe der zu zahlenden Aufwandsentschädigungen
  - 3.7 Einberufung von Hauptversammlungen (Verkürzung)

- 3.8 Entgegennahme und Bestätigung der Berichte der Revisions- und Schiedskommission sowie Durchsetzung der von Revisions- und Schiedskommission erteilten Auflagen
4. Beschlüsse des Präsidiums können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden.  
Die Verbandsmitglieder werden über alle Präsidiumsbeschlüsse in der Verbandszeitschrift informiert.
  5. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, können vom Präsidium von sich aus vorgenommen werden.
  6. Das Präsidium tritt mindestens einmal im Quartal oder auf Antrag von mindestens zwei Präsidiumsmitgliedern zusammen. Das Zusammentreffen kann persönlich, virtuell oder telefonisch erfolgen.
  7. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Präsidiumsmitglieder anwesend sind.
  8. Das Präsidium kann einen Geschäftsführer bestellen, der die laufenden Geschäfte zwischen den Beratungen des Präsidiums wahrnimmt.
  9. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen haushaltsrechtlicher Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Vertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Wer Tätigkeiten im Dienst des Verbandes ausübt kann hierfür durch entsprechende Vorstandsbeschlüsse eine angemessene Vergütung erhalten.

#### **§ 8 – Die Revisionskommission**

1. Die Revisionskommission (RK) besteht aus dem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern. Mitglied kann nur werden, wer nicht im Präsidium des Verbandes tätig ist.
2. Die RK ist zuständig für die regelmäßige und außerordentliche Revision der Rechnungs- und Geschäftsführung des Verbandes und der Vereine. Die Revisionskommission muss mindestens einmal im Jahr tätig werden und jeden Jahresabschluss des Schatzmeisters prüfen.
3. Den Mitgliedern der RK ist jederzeit Einblick in alle Berichte, Vorgänge, Schriftstücke, Akten, Bücher und Konten des Verbandes und der Vereine zu gewähren. Ihnen ist jede gewünschte Auskunft vollständig und wahrheitsgemäß zu erteilen.
4. Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds der RK innerhalb der Amtsperiode durch Austritt, Ausschluss oder Tod beruft die RK ein Ersatzmitglied.

#### **§ 9 – Die Schiedskommission**

1. Die Schiedskommission (SK) besteht aus dem Vorsitzenden der SK und zwei ebenfalls auf der HV gewählten Beisitzern. Mitglied kann nur werden, wer nicht im Präsidium des Verbandes tätig ist. Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds der SK innerhalb der Amtsperiode durch Austritt, Ausschluss oder Tod beruft die Schiedskommission ein Ersatzmitglied. Die Entscheidungen der SK werden mit einfacher Mehrheit getroffen und sind für alle Mitglieder und Organe des Verbandes bindend.
2. Die SK regelt Streitigkeiten innerhalb des Verbandes, zwischen dem Verband und Vereinen oder Mitgliedern des Verbandes, zwischen Vereinen des Verbandes, zwischen Vereinen des Verbandes und ihren Mitgliedern sowie zwischen Mitgliedern des Verbandes, sobald Interessen des Verbandes berührt werden.
3. Die SK kann von jedem Mitglied des Verbandes bestellt werden. Die SK tagt bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr. Dem Präsidium ist ein Jahresbericht zu erstellen.

4. Zu den Tagungen der SK sind Antragsteller und Antragsgegner einzuladen und anzuhören. Entstehende Fahrt- und Materialkosten sind vom Schuldzugesprochenen zu tragen. Der Schuldzugesprochene hat das Recht, innerhalb eines Monats nach Urteilsverkündung beim zuständigen Gericht Berufung einzulegen.
5. Eine Personalunion von Schieds- und Revisionskommission ist zulässig.

## **§ 10 Geschäftsbereiche**

1. Die Hauptversammlung beschließt die Einrichtung von Geschäftsbereichen. Diese Geschäftsbereiche werden von Fachreferenten geleitet, die einem Präsidiumsressort zugeordnet werden.
2. Die Geschäftsbereiche stellen Anträge, die ihre Tätigkeit betreffen, zur Entscheidung an das Präsidium. Der Präsident und der für das jeweilige Ressort zuständige Vizepräsident haben das Recht, auf Verlangen zu den Beratungen der Geschäftsbereiche eingeladen zu werden. Sie besitzen dort Rede- und Vetorecht. Im Verhinderungsfall können sie einen Vertreter benennen, der jedoch Präsidiumsmitglied sein muss.

## **§ 11 Die Apricus-Jugend**

1. Die Apricus-Jugend ist der eigenständige Jugendverband im Erlebnissportverband „Apricus“ e.V.
2. Der Vorsitzende der Apricus-Jugend wird als Vizepräsident Jugend und Sport von der Hauptversammlung gewählt.
3. Die „Apricus-Jugend führt aktiv Jugendarbeit im Sinne des KJHG durch. Ihre Hauptinhalte liegen
  - 3.1 in der sportlichen Jugendarbeit, bezogen auf die oben genannten sportlichen Betätigungsfelder
  - 3.2 in der internationalen Jugendarbeit, insbesondere in der Durchführung von Jugendaustauschprojekten
  - 3.3 in der Jugendbildungsarbeit, insbesondere der Durchführung von Seminaren im Sinne der o.g. Ziele des Verbandes
  - 3.4 in der Aus- und Fortbildung von Animatoren und Jugendleitern im Sinne o.g. Ziele des Verbandes

## **§ 12 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 14. Lebensjahr vollendet hat und im Besitz ihrer bürgerlichen Ehrenrechte ist. Der Beitritt erfolgt unter Anerkennung der Satzung durch Unterschrift unter einen entsprechenden Aufnahmeschein. Die Aufnahme gilt in jedem Fall als vollzogen, sobald ein Jahresbeitrag in die Verbandskasse eingegangen ist. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten erforderlich. Es wird keine Aufnahmegebühr erhoben.
2. Mitglied können Vereine oder Ortsgruppen werden, deren Mitglieder sind dann gleichzeitig Mitglieder des Verbandes.
3. Apricus gewährt allen Mitgliedern internationaler Partnerverbände die Vorzüge einer Apricus-Mitgliedschaft, sofern ein derartiges Abkommen auf Gegenseitigkeit beruht.

## **§ 13 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied genießt die Leistungen des Verbandes

2. Jedes Mitglied kann an allen Veranstaltungen von Apricus unter Beachtung der Ausschreibungen teilnehmen. Bei Mitgliedern wird kein zusätzlicher Beitrag (Startgeld) erhoben.
3. Jedes Mitglied hat Sitz und Stimme in seinem Ortsverein, kann als Delegierter der Hauptversammlung gewählt werden bzw. kann mit seiner Stimme der Delegierten des Ortsvereines auf der HV beeinflussen und genießt aktives und passives Wahlrecht für die Organe des Verbandes.
4. Mitglieder haben entsprechend der Beitragsordnung ihre Mitgliedsbeiträge zu entrichten. Geht der Mitgliedsbeitrag nicht rechtzeitig ein, können Leistungen und Mitgliedsrechte zeitweilig bis zur Begleichung der Beitragsschuld verwehrt werden.

#### **§ 14 Die freiwillige Aufgabe der Mitgliedschaft**

1. Die freiwillige Aufgabe der Mitgliedschaft einer natürlichen Person ist nur mit einer Frist von drei Monaten zum Halbjahresende möglich. Sie ist schriftlich zu erklären.
2. Die freiwillige Aufgabe der Mitgliedschaft eines Vereins muss bis zum 01.10. erklärt werden und wird dann zum Ende des jeweiligen Jahres wirksam.
3. Bei Auflösung eines Vereins übernimmt der Verband dessen Vermögen nach Abgleich aller offenen Forderungen und Verbindlichkeiten.

#### **§ 15 Der Ausschluss eines Mitgliedes**

1. Gründe für den Ausschluss sind
  - 1.1 verbandsschädigendes Verhalten
  - 1.2 Beitragsrückstand nach zweimaliger Mahnung und entsprechender Fristgewährung
2. Ausschlussanträge können von allen Mitgliedern eingebracht werden. Sie sind schriftlich und begründet dem Präsidium zuzuleiten. Der Ausschlussantrag wird auf der nächsten Sitzung des Präsidiums behandelt. Antragsteller und Antragsgegner sind dabei einzuladen. Hier wird nach dem Bericht des Präsidiums und der Stellungnahme des Antragsgegners mit einfacher Mehrheit entschieden. Bei Ausschluss wegen Beitragsrückständen entfällt die Notwendigkeit der Einladung des Antragsgegners. Gegen die Entscheidung ist innerhalb eines Monats nach Empfang des eingeschriebenen Bescheides Beschwerde bei der Schiedskommission zulässig.
3. Ausgeschlossene Mitglieder können eine neue Mitgliedschaft erwerben, wenn die Ausschlussgründe behoben sind. Zur Wiederaufnahme bedarf es der Zustimmung des Präsidiums.

#### **§ 16 Beiträge, Startgelder, Veranstaltungskosten**

1. Beiträge sind laut Beitragsordnung zu entrichten.
2. Startgelder werden jeweils am Starttag für die Veranstaltung durch den Veranstaltungsleiter gegen Quittung abgezogen. Sie sind vom Veranstaltungsleiter dem Schatzmeister zuzuführen. Alternativ können Startgelder auch vor Beginn der Veranstaltung auf das Verbandskonto überwiesen werden.
3. Veranstaltungskosten lt. Ausschreibung sind mit der Anmeldung zur Teilnahme an einer Veranstaltung zu entrichten.
4. Aus Nichtteilnahme bei Anmeldung entstandene Kosten sind ohne besondere Aufforderung nachzuzahlen. Bei begründeten Absagen vor der Veranstaltung hat der Veranstaltungsleiter den Schaden zugunsten des Nichtteilnehmers so gering wie möglich zu halten.

## **§ 17 Datenschutz**

***Der Verband bekennt sich zur Einhaltung der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Deren Umsetzung wird in der Datenschutzrichtlinie Apricus e.V. vom Präsidium geregelt.***

## **§ 18 – Trophäen, Auszeichnungen**

1. Einzeltrophäen und Auszeichnungen sind Eigentum des Gewinners
2. Gruppentrophäen sind Eigentum der Gruppe. Wenn kein Vereinsraum besteht, entscheidet die Gruppe über die Aufbewahrung
3. Für den Apricus-Jahresaktivitätenwettbewerb können jährlich Preise bereitgestellt werden. Der Apricus-Jahresaktivitätenwettbewerb wird nach der vom Präsidium beschlossenen Wettbewerbsordnung durchgeführt.

## **§ 19 – Auflösung des Verbandes**

1. Die Auflösung kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Hauptversammlung beschlossen werden. Hierzu bedarf es der Zustimmung von mindestens 75 % aller stimmberechtigten Mitglieder.
2. Kommt ein Auflösungsbeschluss zustande, so nimmt die Versammlungsleitung Vorschläge für die Wahl von zwei Liquidatoren vor. Die Liquidatoren werden in geheimer Wahl gewählt. Sie haben die Geschäfte bis zur Auflösung entsprechend den bestehenden Verpflichtungen fortzuführen und das Auflösungsgeschäft abzuwickeln.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbands oder bei Wegfall steuerbegünstigender Zwecke fällt nach Begleichung aller Verbindlichkeiten das noch vorhandene Vermögen an den Kreissportbund Bernburg, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat oder an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Bildung und Erziehung von Jugendlichen.

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 04.09.2021 in Kraft.